

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Wir bedanken uns für die persönliche Einladung mit Bitte um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen beim Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Als Koordinatorin des Anti-Stalking-Projekts des FRIEDA Frauenzentrum e.V. berichte ich im Folgenden aus meiner Praxis mit von Stalking betroffenen Frauen\* und unseren Einschätzungen zum eingangs erwähnten Gesetzesentwurf.

Das **Anti-Stalking-Projekt** des **FRIEDA-Frauenzentrum e.V.** in Berlin berät von Stalking betroffene Frauen\* und deren soziales Umfeld *face-to-face* und telefonisch. Neben individueller Beratung bietet das Projekt auch die unter Umständen über einen längeren Zeitraum gehende psychosoziale Begleitung der betroffenen Frauen\* an, vermittelt die betroffenen Frauen\* an weitere Akteure und koordiniert einmal monatlich eine Gruppe für von Stalking betroffene Frauen\*.

Darüber hinaus sieht das Projekt seine Aufgabe im Informieren der breiten Öffentlichkeit und positioniert sich gesellschaftspolitisch, zum Beispiel mit Angeboten von Themenabenden. In den letzten Jahren fand zudem eine Ausweitung der Tätigkeiten auf im Zusammenhang mit Stalking stehende digitale Gewalt statt. Im Mai 2016 wurde der deutschlandweit erste Fachtag zum Thema „Cyberstalking entgegenreten – aktuelle Herausforderung in der Beratung für Frauen\*“ in Berlin veranstaltet und in einer Broschüre „Cyberstalking entgegenreten. Möglichkeiten, Handlungsbedarfe und Forderungen.“ dokumentiert. Auch der vom Anti-Stalking-Projekt entwickelte Leitfaden für von Stalking betroffene Frauen enthält wichtige Informationen für Ratsuchende.

Das Anti-Stalking-Projekt arbeitet organisatorisch und örtlich angebunden an das FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen parteilich für Frauen\*. Die Beratung findet angelehnt an die Standards des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) sowie die Qualitätsstandards des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

statt. Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.frieda-frauenzentrum.de/anti-stalking-projekt>.

Aus unserer täglichen Beratungspraxis wissen wir, dass sowohl Stalking-Handlungen, wie auch die Reaktionen auf diese individuell sind. So unterschiedlich wie die Menschen, so unterschiedlich sind auch die Reaktionen der Betroffenen, wenn jemand permanent ihre persönliche Grenze missachtet und überschreitet. Dieses unter Stalking fallende Verhalten ist erstmals mit dem Gesetz § 238 StGB zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern am 31. März 2007 in Kraft getreten – ein Zeugnis dafür, dass unerwünschte Nachstellungen Betroffene hervorbringen, die geschützt werden müssen.

Stalking bedeutet, dass den Betroffenen wiederkehrend und unerwünscht nachgestellt wird. Dabei ist oftmals nicht die Qualität der Nachstellung allein ausschlaggebend. Schon niederschwellige Handlungen können, wenn sie permanent und konsequent über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden, dazu führen, dass das Leben und der Alltag der Betroffenen massiv beeinflusst und eingeschränkt wird. Auch zeigt sich, dass Betroffene unterschiedlich mit der belastenden Situation umgehen. Wo die individuellen Grenzen der Belastbarkeit jedes Einzelnen liegen, hängt von dem Menschen selbst, seiner aktuellen psychischen und physischen Verfassung, aber auch von seinem persönlichen Umfeld, seinen Ressourcen und seinen Beziehungen ab. Anhaltendes Stalking zielt in vielen Fällen darauf ab, diese Ressourcen zu zerstören und die Betroffenen zu isolieren. Viele Betroffene erleben einen derartigen Zustand als bedrohlich und schambesetzt, weshalb es ihnen schwer fällt, sich rechtzeitig Hilfe zu holen und gegen ihren Stalker aktiv vorzugehen. Aufgrund ihrer Furcht, als unglaubwürdig dazustehen, reden sie nicht über das, was ihnen widerfährt. Leider erleben wir in unserem Beratungsalltag immer wieder, dass genau diese Angst bestätigt wird und Erzählungen als unglaubwürdig eingestuft werden. Je länger die Betroffenen in dieser Situation verharren und aushalten, umso mehr wird ihr Leben und ihre Gesundheit negativ beeinträchtigt.

Auch zeigt sich uns immer wieder, dass bei „leichten“ bis „mittelschweren“ Fällen von Stalking, die Betroffenen mit ihrer Situation alleine bleiben und es für sie nur wenige Möglichkeiten gibt, dem Stalking etwas entgegenzusetzen. Wir wissen, dass es genau an diesen Stellen wichtig wäre, zeitnah zu handeln. Denn je länger Personen nachgestellt wird, umso schwieriger wird die Situation für die Betroffenen.

Eine große Hürde für Stalking-Betroffene ist das Sammeln von Beweisen, für das was ihnen wiederfährt und für die Auswirkungen, die es auf sie hat, um eine Strafanzeige zu stellen. Die meisten Betroffenen wollen dem Nachstellen ein schnelles Ende setzen. Noch schwieriger ist es für Menschen, die versuchen, ihr Leben nicht zu verändern und an ihrem gewohnten Ablauf festzuhalten, um dem Stalking etwas entgegenzusetzen. Sodann ist das Merkmal der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensumstände nicht gegeben und der Tatbestand der Nachstellung hier nicht anwendbar. Immer wieder besuchen uns Frauen in der Beratungsstelle, die erklären, dass ihre Schilderungen und/oder Beweismaterialien bei der Polizei als nicht ausreichend für eine Anzeige wegen Nachstellung deklariert werden. Wäre an dieser Stelle die Möglichkeit gegeben, der Nachstellung etwas entgegenzusetzen und zeitnah zu handeln, könnte das Stalking hier ein Ende finden.

Bei der aktuellen Gesetzeslage fühlen sich Bedrohende gestärkt, da die Maßnahmen der Betroffenen gegen sie meist ins Leere laufen und die gesetzlichen Grundlagen in der Praxis ihnen oftmals keinen Einhalt gewähren.

### **Artikel 1: Änderung des Strafgesetzbuches:**

Anhand der vorgestellten Punkte begrüßen wir die Umwandlung des § 238 StGB Absatz 1 von dem derzeit geltenden Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt.

Für uns stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie in der Rechtsprechung mit dem Begriff der Geeignetheit umgegangen wird: Wann ist eine Handlung geeignet und wann nicht? Wer trifft die Entscheidung und welche Rolle spielt die individuelle Belastungssituation der Betroffenen? Aus unseren Erfahrungen wissen wir, dass es Fälle gibt, in denen schon niederschwellige Handlungen, konstant über einen längeren Zeitraum ausgeführt, geeignet sein können, das Leben der Betroffenen erheblich negativ zu beeinflussen.

In der Streichung der sogenannten „Generalklausel“ des § 238 StGB Absatz 1 Nummer 5 sehen wir eine Einschränkung in den Möglichkeiten, gegen Stalking vorzugehen. Die Ausführung der Stalking-Handlungen können – wie bereits erwähnt – sehr individuell gestaltet sein. Die Handlungen, die nicht unter § 238 StGB Absatz 1 Nummer 1-4 aufgeführten Taten fallen, werden nicht mehr erfasst. Dies halten wir für bedenkenswert.

### **Artikel 2: Änderung der Strafprozessordnung:**

Die Streichung der Wörter „eine Nachstellung [...] oder“ aus Nummer 5 von § 374 StPO Absatz 1 begrüßen wir und sehen darin eine Verbesserung der Situation der Betroffenen.

### **Artikel 3: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:**

Einen Vergleich anzustreben, so wie sie die Gesetzeslage zurzeit bietet, halten wir in vielen Fällen für fragwürdig und nicht geeignet, die Beendigung eines Stalking-Falles herbeizuführen.

In der Praxis haben wir es häufig mit Fällen zu tun, wo Betroffene ohne tiefere Kenntnisse der Sachlage einen Vergleich zugestimmt haben. Dass der Verstoß gegen einen Vergleich nicht strafbar ist, war vielen der Betroffenen nicht bewusst. Kam es zu einem Verstoß, führte dies sogar zur Stärkung des Bedrohenden und löste bei den Betroffenen oftmals ein Gefühl der Hilfs- und Machtlosigkeit aus.

Auch nach einer Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit halten wir einen Vergleich nicht immer für das geeignete Mittel, um dem Stalking ein Ende zu setzen. In Einzelfällen kann es jedoch durchaus eine adäquate Lösungsmöglichkeit sein. Somit ist es aus unserer Sicht begrüßenswert, diese zu verbessern.



#### **Artikel 4: Änderung des Gewaltenschutzgesetzes:**

Die Möglichkeit, künftig gegen einen Verstoß bei einem Vergleich vorzugehen, der durch die Änderung des Gewaltschutzgesetzes gewährleistet sein soll, kann durchaus als ein wichtiges Zeichen in Richtung des Bedrohenden gesehen werden. Leider wissen wir aus Erfahrung, dass oftmals erst die Androhung einer Strafe, die Gefährdenden zum Verändern ihres Verhaltens bewegt.

Dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung den Schutz vor Nachstellung ausweiten und somit verbessern möchte, sehen wir als einen wichtigen Schritt an, die Lebenssituation für von Stalking betroffenen Menschen zu verbessern. Ob die angestrebten Gesetzesveränderungen die persönliche Sicherheit von Betroffenen weiter erhöhen, bleibt abzuwarten.

Berlin, 05.11.2016

Beate M. Köhler

Koordinatorin und Beraterin  
Anti-Stalking-Projekt  
Mail: [anti-stalking@frieda-frauenzentrum.de](mailto:anti-stalking@frieda-frauenzentrum.de)  
Fon: 030 29664691